



1. Juli 2024

Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens



Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

1	Allgemeines	3
1.1	Überblick	3
1.2	Gegenstand der Vernehmlassung	4
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen.....	4
3	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	4
3.1	Zustimmung zur Stossrichtung der Vorlage	4
3.2	Ablehnung der Vorlage	5
3.3	Weitere allgemeine Bemerkungen	5
4	Bemerkungen zu den einzelnen Vorschlägen	6
4.1	Regelung der gewaltfreien Erziehung (Art. 302 Abs. 1, 2. Satz VE-ZGB)	6
4.1.1	Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrats.....	6
4.1.2	Verzicht auf den Begriff «entwürdigende Gewalt»	7
4.1.3	Vorschläge für eine Ergänzung von Gewaltformen.....	8
4.1.3.1	Psychische Gewalt	9
4.1.3.2	Sexuelle Gewalt und Vernachlässigung.....	10
4.1.3.3	Weitere Ergänzungen von Gewaltformen	10
4.1.4	Vorschlag für ein «Recht auf gewaltfreie Erziehung»	10
4.1.5	Vorschläge für die Erweiterung der verpflichteten Personen und die Verankerung in einem eigenen Artikel.....	12
4.1.6	Formulierungsvorschläge zu Artikel 302 Absatz 1 VE-ZGB	13
4.2	Förderung des Zugangs zu kantonalen Beratungsstellen (Art. 302 Abs. 4 VE- ZGB).....	14
4.2.1	Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrats.....	14
4.2.2	Ablehnung des Vorschlags des Bundesrats	15
4.2.3	Vorschläge zur Ergänzung mit «Unterstützungsangebote»	16
5	Weitere Anmerkungen und Vorschläge	18
5.1	Sensibilisierung	18
5.2	Voraussetzungen für die Umsetzung	19
5.3	Auswirkungen auf die Kantone und volkswirtschaftlicher Nutzen der Vorlage.....	20
5.4	Weitere Anliegen	21
6	Einsichtnahme	22
	Anhang / Annexe / Allegato.....	23

Zusammenfassung

Der Bundesrat hat 23. August 2023 die Vernehmlassung zu einer Revision des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) eröffnet, womit die Motion 19.4632 Bulliard-Marbach «Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern» umgesetzt werden soll. Die Vernehmlassung dauerte bis am 23. November 2023. Insgesamt gingen 77 Stellungnahmen ein (26 Kantone, 7 politische Parteien und 44 Organisationen und weitere Interessierte).

Der Handlungsbedarf wird von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden bejaht. Einzig eine Partei lehnt den Vorentwurf vollumfänglich ab. Ein grosser Teil der Teilnehmenden ist mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Verankerung und der Formulierung der gewaltfreien Erziehung einverstanden, sieht jedoch weiteren Erläuterungsbedarf. In der Botschaft sei allgemein verständlich auszuführen, was unter gewaltfreier Erziehung zu verstehen sei, um eine eindeutige Auslegung und die künftige Umsetzung sicherzustellen. Mehrere Teilnehmende haben sich für einen Verzicht auf die Formulierung «entwürdigende Gewalt» ausgesprochen: Diese sei missverständlich, indem gewisse Formen von Gewalt gegenüber Kindern als nicht entwürdigend und somit erlaubt verstanden werden könnten. Von verschiedener Seite wird zudem die ausdrückliche gesetzliche Ergänzung der verschiedenen Gewaltformen, insbesondere der psychischen Gewalt, gefordert. Weitere Teilnehmende befürworten die ausdrückliche Aufnahme eines Rechts des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung in Übereinstimmung mit Artikel 11 BV sowie Artikel 3 und 19 UNO-KRK. Einige Teilnehmende erachten eine Ausweitung auf sämtliche erziehungsberechtigten und -verpflichteten Personen als notwendig, da Gewalt in allen Erziehungsbeziehungen verboten sein müsse.

In Bezug auf die vorgeschlagene Verpflichtung der Kantone, den Zugang zu Beratungsstellen zu fördern, sind die Meinungen geteilt. Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet die Vorlage, während der andere Teil eine Ergänzung des Vorschlags fordert, mit der Begründung, dass für die Gewaltprävention nicht nur Beratungsstellen, sondern auch weitere Formen fachgerechter Unterstützung wertvoll seien. Mehrere Teilnehmende befürworten, dass zuerst Daten zu den bestehenden Angeboten in den Kantonen und zur Nutzung dieser Leistungen zu erfassen seien. Dies würde es erlauben, allfällige Lücken im bestehenden Hilfsangebot zu identifizieren.

Die Bedeutung nationaler Kampagnen, um die Wirkung der Einführung der neuen Bestimmungen zu verstärken, wird von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden hervorgehoben. In Bezug auf die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Vorlage sind schliesslich nach gewissen Teilnehmenden auf Basis des aktuellen Forschungsstands durchaus positive Auswirkungen zu erwarten.

1 Allgemeines

1.1 Überblick

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf für eine Änderung des Zivilgesetzbuchs¹ (Gewaltfreie Erziehung) dauerte vom 23. August 2023 bis zum 23. November 2023.

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 201.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Stellung genommen haben 26 Kantone, 7 politische Parteien und 44 Organisationen und weitere Interessierte². Insgesamt gingen damit 77 Stellungnahmen ein.

2 Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.³

Der vorliegende Ergebnisbericht enthält eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen. Für die Einsichtnahme in die einzelnen Stellungnahmen siehe Ziff. 6.

1.2 Gegenstand der Vernehmlassung

Mit dem Vorentwurf wird die Motion 19.4632 Bulliard-Marbach «Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern» erfüllt und ihm liegt auch das Postulat 20.3185 Bulliard-Marbach zugrunde. Der Vorentwurf sieht die ausdrückliche Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch vor. Dabei soll gemäss dem im Bericht des Bundesrats zum Postulat 20.3185 Bulliard-Marbach⁴ formulierten Lösungsvorschlag die Erziehungspflicht der Eltern im Sinne des Kindeswohls weiter konkretisiert werden. Als wesentlicher Bestandteil der Umsetzung soll im Sinne einer flankierenden Massnahme gleichzeitig auch der verbesserte Zugang zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten für Kinder und Eltern gesetzlich geregelt werden.

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und weiteren Teilnehmenden, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

Mit Ausnahme einer Partei⁵ begrüssen sämtliche Vernehmlassungsteilnehmenden den Vorentwurf zumindest im Grundsatz. Die eingegangenen Stellungnahmen, die den Vorentwurf begrüssen, lassen sich in zwei Hauptgruppen unterteilen: in eine kleinere, die den Vorentwurf vollumfänglich übernehmen würde und eine grössere, die den Vorentwurf grundsätzlich begrüsst, aber Änderungen/Ergänzungen zum einen und/oder anderen Absatz des Vorentwurfs (Abs. 1 bzw. Abs. 4 von Art. 302 ZGB) vorschlägt. Auf die konkreten Vorschläge wird im Einzelnen an entsprechender Stelle eingegangen.

3.1 Zustimmung zur Stossrichtung der Vorlage

Die Vorlage wird von 11 Kantonen⁶, 4 Parteien⁷ und 2 Organisationen⁸ vollumfänglich begrüsst.

² Von einer Organisation (SSLV) wurden drei identische Stellungnahmen eingereicht. Sie werden in der Folge als "3xSSLV" aufgeführt. Die Föderation ARTISET und ihr Branchenverband YOUVITA reichten eine gemeinsame Stellungnahme ein. Diese wird als eine Stellungnahme betrachtet.

³ SAV und SVR.

⁴ Siehe Bericht Po. Bulliard-Marbach, verfügbar unter www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Gewaltfreie Erziehung.

⁵ SVP.

⁶ AG, AR (S. 1), BE (S. 1), GL, JU, SG (S. 1), SZ (S. 1), TG, UR (S. 1), VS (S. 2), ZG (S. 1 f.).

⁷ Die Mitte, FPD (S. 1), glp, Grüne.

⁸ HES-SO (S. 2), Integras (S. 1 f.).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Die Mehrheit der Teilnehmenden (14 Kantone⁹, 2 Parteien¹⁰ und 41 Organisationen und weitere Interessierte¹¹) unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage und den Handlungsbedarf. In Bezug auf den Formulierungsvorschlag in Artikel 302 VE-ZGB liegen jedoch unterschiedliche Ansichten vor. Während ein Teil den Lösungsvorschlag des Bundesrats betreffend die gewaltfreie Erziehung begrüsst, so sehen andere Ergänzungsbedarf durch die Aufnahme konkreter Gewaltformen bzw. eines ausdrücklichen Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung. Der verbesserte Zugang zu Stellen mit Beratungsangeboten in den Kantonen wird ebenfalls von gewissen Teilnehmenden in der vorliegenden Fassung begrüsst, während andere kritisieren, dass für die Gewaltprävention nicht nur Beratungsangebote, sondern auch weitere Formen fachgerechter Unterstützung notwendig seien. Diese Letzteren schlagen eine entsprechende Ergänzung der Bestimmung vor.¹²

Ein Kanton¹³ kann sich der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 302 Absatz 1 VE-ZGB betreffend die gesetzliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung anschliessen, hat sich jedoch aufgrund der neuen finanziellen Verpflichtungen und den mangelnden diesbezüglichen Ausführungen in der Vorlage gegen eine gesetzliche Verankerung des kantonalen Beratungsgebots in Absatz 4 ausgesprochen (siehe Ziff. 4.2.2).

3.2 Ablehnung der Vorlage

Eine Partei lehnt die Vorlage vollumfänglich ab: Auch wenn sie die Meinung teilt, dass die systematische Anwendung von Gewalt zur Erziehung das Kindeswohl verletzt, so erachtet sie den Vernehmlassungsentwurf aufgrund seines «Leitbildcharakters» als nicht notwendig. Sie sieht auch keinen gesetzlichen Handlungsbedarf bezüglich die niederschweligen kantonalen Beratungsgebote.¹⁴

3.3 Weitere allgemeine Bemerkungen

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende bemängeln, dass die Vorlage und der erläuternde Bericht keine Angaben zur Umsetzung im Rahmen von Sensibilisierung usw. enthalten und fordern eine entsprechende Ergänzung (siehe Ziff. 5.1).

⁹ AI (S. 1), BL, BS (S. 1), FR (S. 1), GE (Anhang S. 2 f.), GR (S. 1), LU (S. 2), NW (S. 2 f.), OW (S. 1 mit Verweis auf SODK Stellungnahme), SH (S. 1 f.), SO (S. 1 f.), TI (S. 2), VD (S. 2), ZH (S. 2).

¹⁰ EVP (S. 1), SP (S. 2 f.).

¹¹ Alliance Enfance (S. 1 f.), a:primo (S. 2), ARTISET / YOUVITA (S. 2 f.), AvenirSocial (S. 4), Brescianini Treuhand und Beratung GmbH (S. 1), chTP (S. 2), CROP (S. 3), Dachverband Freikirchen Schweiz (S. 2), EKKJ (S. 2), EKFF (S. 2), Elternbildung CH (S. 3), FSP (S. 2), insieme Schweiz (S. 2), kibesuisse (S. 3), Kinderanwaltschaft Schweiz (S. 2), KinderschutzCH (S. 3), NCBI Schweiz (S. 4), Netzwerk Kinderrechte Schweiz (S. 3), Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz (S. 6 f.), PACH (S. 3), pädiatrie schweiz (S. 2), Pro Juventute (S. 3), SAJV (S. 3), Save the Children (S. 2 f.), Schlupfhuus Zürich (S. 2), SF MVB (S. 3), SGCH (S. 2), SHV (S. 3), SKHG (S. 2), SODK (S. 1), SP Aargau (S. 2 f.), SSV (S. 1), 3xSSLV (S. 3), SUPSI (S. 1), SVAMV (S. 2), TGNS (S. 1), UNIGE (S. 6), UNIL (S. 2), Verein GEWALTFREIE ERZIEHUNG (S. 2).

¹² Siehe detaillierte Ausführungen in Ziff. 4.

¹³ NE (S. 1 f.).

¹⁴ SVP (S. 1).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

4 Bemerkungen zu den einzelnen Vorschlägen

4.1 Regelung der gewaltfreien Erziehung (Art. 302 Abs. 1, 2. Satz VE-ZGB)

4.1.1 Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrats

Die vorgeschlagene Regelung im 2. Satz von Absatz 1 wird von 13 Kantonen¹⁵, 5 Parteien¹⁶ sowie 17 Organisationen und weiteren Interessierten¹⁷ grundsätzlich begrüsst.

Der Vorschlag des Bundesrats schliesse eine Rechtslücke, schaffe eine klare Ausgangslage für alle beteiligten Akteure, insbesondere aber für die Eltern und Kinder und sende ein starkes Signal an die Bevölkerung.¹⁸ Eine Partei¹⁹ befürwortet, dass mit dem Leitbildcharakter von Absatz 1 nicht drastisch in die Erziehungsautonomie der Eltern eingegriffen werde, sondern lediglich die bestehenden elterlichen Pflichten verdeutlicht und die Prävention gestärkt werden.

Das Gebot einer Erziehung ohne Gewalt könne als Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung gelesen werden.²⁰ 1 Partei und verschiedene Organisationen erachten es als wünschenswert, das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung in der Botschaft zur Gesetzesänderung explizit zu erwähnen, um der Stellung des Kindes als eigenes Rechtssubjekt gerecht zu werden.²¹ Aus dem Recht auf umfassenden Schutz vor Gewalt gemäss Artikel 19 UNO-KRK²² leite sich auch ein Recht auf eine Erziehung ohne Gewalt ab. Um den kinderrechtlichen Aspekt der neuen Bestimmung abzubilden, sei in der Botschaft auf Artikel 19 UNO-KRK zu verweisen, verbunden mit dem Hinweis, dass die Ergänzung von Absatz 1 in Artikel 302 ZGB dieses Recht abbilde und den in Artikel 11 der Bundesverfassung (BV)²³ sowie Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 19 UNO-KRK verankerten Anspruch auf den Schutz der körperlichen und psychischen Integrität von Kindern gewährleiste.²⁴ Anderer Meinung ist ein Vernehmlassungsteilnehmender, der zwar den Formulierungsvorschlag von Absatz 1 befürwortet, jedoch in der Stellungnahme festhält, dass die gewählte Lösung das Recht zwar abbilde, die Erfordernisse des in Artikel 11 BV sowie in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 19 der UNO-KRK verankerten Anspruchs auf den Schutz der körperlichen und psychischen Integrität formal nur unvollständig erfülle.²⁵

¹⁵ AG, AR (S. 1), BE (S. 1), GL, JU, NE (S. 1), NW (S. 2 f.), SG (S. 1), SZ (S. 1), TG, UR (S. 1), VS (S. 2), ZG.

¹⁶ Die Mitte, EVP (S. 1), FPD (S. 1), glp, Grüne.

¹⁷ Alliance Enfance (S. 1 f.), a:primo (S. 2), ARTISET / YOUVITA (S. 2 f.), Dachverband Freikirchen Schweiz (S. 2), FSP (S. 2), HES-SO (S. 1), Integras (S. 1), kibesuisse (S. 3), Kinderanwaltschaft Schweiz (S. 2), KinderschutzCH (S. 3), Netzwerk Kinderrechte Schweiz (S. 3), PACH (S. 3), Pro Juventute (S. 3), Save the Children (S. 2 f.), SF MVB (S. 3), SHV (S. 3), SUPSI (S. 1).

¹⁸ Die Mitte, FDP (S. 1), glp, BE (S. 1), NW (S. 1), Alliance Enfance (S. 1), a:primo (S. 2), kibesuisse (S. 1).

¹⁹ FDP (S. 1).

²⁰ NW (S. 3), kibesuisse (S. 3), Kinderanwaltschaft Schweiz (S. 2), KinderschutzCH (S. 3), Netzwerk Kinderrechte Schweiz (S. 3), PACH (S. 3), Pro Juventute (S. 3), Save the Children (S. 3), SF MVB (S. 3), SHV (S. 3), SVAMV (S. 2).

²¹ EVP (S. 1, mit Verweis, dass sich daraus in der Umsetzung die Pflicht der Eltern auf gewaltlose Erziehung ergebe), kibesuisse (S. 3), Kinderanwaltschaft Schweiz (S. 2), KinderschutzCH (S. 3), Netzwerk Kinderrechte Schweiz (S. 3), PACH (S. 3), Pro Juventute (S. 3), Save the Children (S. 3), SF MVB (S. 3), SHV (S. 3), SVAMV (S. 2).

²² UNO-Kinderrechtskonvention, SR 0.107.

²³ SR 101.

²⁴ kibesuisse (S. 3), Kinderanwaltschaft Schweiz (S. 2), KinderschutzCH (S. 3), Netzwerk Kinderrechte Schweiz (S. 3), PACH (S. 3), Pro Juventute (S. 3), Save the Children (S. 3), SF MVB (S. 3), SHV (S. 3), SVAMV (S. 2). SP Aargau teilt ebenfalls das Bedürfnis eines expliziten Hinweises auf die genannten Bestimmungen, stimmt dem Vorschlag des Bundesrats für Abs. 1 jedoch nicht zu.

²⁵ ARTISET / YOUVITA (S. 3 f.).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

In Bezug auf die Formulierung «andere Formen entwürdigender Gewalt» wird von verschiedenen Teilnehmenden²⁶ verlangt, dass in der Botschaft (analog zu den Ausführungen im erläuternden Bericht zum Vorentwurf) auszuführen sei, was darunter zu verstehen sei. Diese umfasse alles, was das Kind herabsetzt, und in seiner Würde verletzt – was alle Formen von Gewalt einschliesse. Um die eindeutige Auslegung der Norm sicherzustellen, sei auszuführen, dass die Formulierung neben der körperlichen Gewalt, die anderen – und gegenüber den körperlichen Bestrafungen teilweise sogar häufigeren – Gewaltformen der psychischen Gewalt, der Vernachlässigung, der sexualisierten Gewalt, sowie das Miterleben von häuslicher Gewalt umfasse. Diese Ausführungen in der Botschaft werden auch von anderen Teilnehmenden, welche den Vorschlag des Bundesrats im 2. Satz von Absatz 1 nicht vollumfänglich begrüssen, als notwendig erachtet.²⁷

4.1.2 Verzicht auf den Begriff «entwürdigende Gewalt»

2 Kantone²⁸ sowie 13 Organisationen und weitere Interessierte²⁹ haben sich für einen Verzicht auf die Formulierung «entwürdigende Gewalt» ausgesprochen.

Die Formulierung könne so verstanden werden, dass gewisse Formen von Gewalt gegenüber Kindern nicht entwürdigend und somit erlaubt seien.³⁰ Sie fördere Unklarheiten und Unsicherheiten in Bezug auf das Verständnis des Gesetzestextes.³¹ Dieser Definitionsspielraum müsse durch die explizite Nennung der Gewaltformen eingeschränkt werden.³² Jede Form elterlicher Gewalt gegenüber dem Kind sei entwürdigend.³³ Die Formulierung stelle somit einen Pleonasmus dar.³⁴ Jegliche Möglichkeit einer Fehlinterpretation müsse ausgeschlossen werden.³⁵ Die Programmnorm müsse eine unmissverständliche Aussage enthalten.³⁶ Nur so könne dem Kindeswohl Rechnung getragen werden.³⁷ Es wird mit Verweis auf die Formulierung in Artikel 28b ZGB darauf hingewiesen, dass die Gewalt gegen Kinder nicht im Gesetz als «entwürdigend» qualifiziert werden sollte, da die Botschaft des Gesetzgebers in diesem Fall zu zweideutig sei.³⁸ Ausserdem werde Gewalt als Grund für den Entzug der elterlichen Sorge nicht als entwürdigend eingestuft.³⁹

Die im erläuternden Bericht getroffene Unterscheidung zwischen entwürdigender Gewalt und «actes physiques de protection» sei nicht notwendig, da letztere nicht als Gewalt qualifiziert

²⁶ NW (S. 3), TI (S. 2), VS (S. 2), Alliance Enfance (S. 1 f.), a:primo (S. 2), ARTISET / YOVITA (S. 4), Kinderanwaltschaft Schweiz (S. 2, mit Verweis auf KinderschutzCH), KinderschutzCH (S. 3), Netzwerk Kinderrechte Schweiz (S. 3), PACH (S. 3), Pro Juventute (S. 3), Save the Children (S. 3), SF MVB (S. 3) SHV (S. 3).

²⁷ GE (Anhang S. 3), TI (S. 2), SODK (S. 1 f.), SVAMV (S. 2).

²⁸ BL, FR (S. 1).

²⁹ AvenirSocial (S. 4), EKKJ (S. 2), EKFF (S. 2), NCBI Schweiz (S. 4), Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz (S. 6 f.), pädiatrie schweiz (S. 2), SAJV (S. 3), SKHG (S. 2), SODK (S. 1), SP Aargau (S. 3), TGNS (S. 1), UNIGE (S. 6), UNIL (S. 2).

³⁰ SP Aargau (S. 3), Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz (S. 7), SAJV (S. 3), TGNS (S. 1), UNIGE (S. 6), UNIL (S. 2).

³¹ NCBI Schweiz (S. 4).

³² EKFF (S. 2 f.)

³³ UNIL (S. 2, mit Verweis auf § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Deutschlands).

³⁴ SP Aargau (S. 3).

³⁵ SAJV (S. 3).

³⁶ EKKJ (S. 2), TGNS (S. 1).

³⁷ TGNS (S. 1).

³⁸ UNIGE (S. 6 f., mit Verweis auf die in dieser Hinsicht interessante Formulierung in Art. 371-1 des Code civil français).

³⁹ UNIGE (S. 6 f.).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

werden könnten, sondern solche Handlungen vielmehr unter die «Sozialadäquanz» fallen würden, die sowohl im Straf- als auch im Zivilrecht gelte.⁴⁰

Ein Kanton schlägt vor, dass sich der Gesetzgeber, ohne im Einzelnen zu erläutern, was unter «entwürdigender Gewalt» zu verstehen sei, eher an Artikel 19 Absatz 1 UNO-KRK orientieren solle.⁴¹

Von gewissen Teilnehmenden wird die Beibehaltung eines Auffangtatbestands unter der Formulierung «andere entwürdigende *Massnahmen*»⁴² bzw. «andere entwürdigende *Handlungen*»⁴³ vorgeschlagen. In Bezug auf «andere entwürdigende *Handlungen*» wird darauf hingewiesen, dass diese auch psychische Gewalt miteinbeziehen würden sowie den Raum für entwürdigende Handlungen (häuslicher Gewalt) öffnen, welche nicht unmittelbar selbst Gewalthandlungen gegenüber dem Kind darstellen, von diesem aber so erlebt werden und auf seine psychische Gesundheit dieselben Auswirkungen hätten.⁴⁴ Die Organisation, welche den Ersatz von «entwürdigender Gewalt» durch «entwürdigende Handlungen» vorschlägt, könnte alternativ auch mit der Formulierung «entwürdigende Gewalt» leben, wobei jedoch in diesem Falle konkrete weitere Gewaltformen in die Vorlage aufgenommen werden sollten.⁴⁵

4.1.3 Vorschläge für eine Ergänzung von Gewaltformen

6 Kantone⁴⁶, 1 Partei⁴⁷ und 20 Organisationen und weitere Interessierte⁴⁸ kritisieren die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung mit «körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt» in Artikel 302 Absatz 1, 2. Satz VE-ZGB und fordern die Ergänzung der verschiedenen Gewaltformen.

Die Konkretisierung würde zur Sensibilisierung und damit zur Verminderung von Gewaltanwendungen in der Erziehung beitragen.⁴⁹ Es gehe darum, die soziale Realität anzuerkennen, die durch mehrere sehr spezifische Formen von Gewalt gekennzeichnet sei.⁵⁰ In Anlehnung an den Leitfaden Kindswohlfährdung der Kindesschutzkommission des Kantons Zürich⁵¹ aus dem Jahr 2019 wird gefordert, dass Artikel 302 Absatz 1 VE-ZGB stringent formuliert werde, indem die verschiedenen Formen von Gewaltanwendung ausdrücklich genannt würden.⁵² Als aufzunehmende Gewaltformen wird in erster Linie die psychische Gewalt (psychische Bestrafung, seelische Verletzung, psychische und verbale Gewalt, violence psychologique / violence psychique, maltraitance psychique) genannt, aber auch die sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt, die Vernachlässigung, das Miterleben häuslicher Gewalt sowie Erwach-

⁴⁰ UNIL (S. 2).

⁴¹ FR (S. 1).

⁴² Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz (S. 7), UNIL (S. 2, mit Verweis auf § 1631 Abs. 1 BGB).

⁴³ SKHG (S. 2).

⁴⁴ SKHG (S. 2).

⁴⁵ SKHG (S. 2).

⁴⁶ BS (S. 1), GR (S. 1), LU (S. 1), SH (S. 1f.), VD (S. 2), ZH (S. 2).

⁴⁷ SP (S. 2 f.).

⁴⁸ AvenirSocial (S. 3), Brescianini Treuhand und Beratung GmbH (S. 1), CROP (S. 3), EKFF (S. 2), EKKJ (S. 2), Elternbildung CH (S. 3), insieme Schweiz (S. 2), NCBI Schweiz (S. 4), Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz (S. 6 f.), pädiatrie schweiz (S. 2), SAJV (S. 3), SGCH (S. 2), SKHG (S. 2), SP Aargau (S. 3), SSAV (S. 1), 3xSSLV (S. 3), UNIGE (S. 7), UNIL (S. 2).

⁴⁹ pädiatrie schweiz (S. 2).

⁵⁰ SAJV (S. 3).

⁵¹ [Leitfaden Kindeswohlgefährdung – Für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten \(zh.ch\)](#).

⁵² Elternbildung CH (S. 3), SGCH (S. 2), 3xSSLV (S. 3).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

senenkonflikte um das Kind. Während ein Teil der Vorschläge vorsieht, die Formulierung «andere Formen entwürdigender Gewalt» durch die konkreten Gewaltformen zu ersetzen (siehe Ziff. 4.1.2), so wird in anderen Vorschlägen neben den konkreten Gewaltformen die Formulierung entweder als Überbegriff⁵³ oder als Auffangtatbestand⁵⁴ beibehalten.

4.1.3.1 Psychische Gewalt

Für die ausdrückliche Aufnahme der psychischen Gewalt sprechen sich 5 Kantone⁵⁵, 1 Partei⁵⁶ sowie 20 Organisationen und weitere Interessierte⁵⁷ aus. Wobei sich ein Kanton⁵⁸ generell gegen die Verwendung des Gewaltbegriffs in der vorgeschlagenen gesetzlichen Umschreibung ausspricht, die er mit Blick auf den programmatischen Charakter der Norm als unnötig und kontraproduktiv betrachtet. Er schlägt die Aufnahme des psychischen Elements in der Form von «seelischen Verletzungen» vor.

Gewisse Befürworter teilen die Beurteilung des Bundesrats, dass die psychische Gewalt generell schwierig mess- und definierbar sei.⁵⁹ Andererseits wird, ebenfalls mit Verweis auf den Bericht des Bundesrats, dieses gegen eine Aufnahme der psychischen Gewalt verwendete Argument verworfen, da die psychische Gewalt sich im Einzelfall und mittel Fachwissen sehr wohl definieren und zuordnen lasse.⁶⁰ Die Aufnahme des Begriffs der psychischen Gewalt würde nicht zu neuen Schwierigkeiten bei der Anwendung führen, da gerade im derzeitigen System Unklarheit vorherrsche.⁶¹ Alle vertreten die Ansicht, dass diese Gewaltform ausdrücklich aufgenommen werden solle. Es handle sich um die häufigste Art von Gewalt.⁶² Für die Wichtigkeit dieser Präzisierung spreche auch, dass immer noch zwei Drittel der Eltern angäben, psychische Gewalt anzuwenden und jeder vierte Elternteil dies sogar regelmässig tue.⁶³ Es liege eine Verlagerung der Erziehungsmethoden vom körperlichen Bereich in den psychischen Bereich vor.⁶⁴ Aufgrund des Ausmasses und der Auswirkungen sei die psychische Gewalt ausdrücklich aufzunehmen.⁶⁵ Es bestehe sonst das Risiko der Normalisierung dieser Gewaltform, die dramatische Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern habe.⁶⁶ Der Motionstext (Motion 19.4632 Bulliard-Marbach) erwähne explizit das Erfordernis dieser Gewaltform.⁶⁷ Der programmatische Charakter bzw. der Leitbildcharakter erfordere im Hinblick

⁵³ Elternbildung CH (S. 3), SGCH (S. 2 f.), SP Aargau (S. 3), 3xSSLV (S. 3).

⁵⁴ BS (S. 1), VD (S. 2), ZH (S. 2), SP (S. 4), Brescianini Treuhand und Beratung GmbH (S. 1), insieme Schweiz (S. 3). Siehe auch mit anders formuliertem Auffangtatbestand: LU (S. 2: andere Formen der Entwürdigung) sowie UNIL (S. 2 mit Verweis auf § 1631 Abs. 1 BGB: andere entwürdigende Massnahmen).

⁵⁵ BS (S. 1), GR (S. 1), SH (S. 1 f.), VD (S. 2), ZH (S. 2).

⁵⁶ SP (S. 2).

⁵⁷ AvenirSocial (S. 3), Brescianini Treuhand und Beratung GmbH (S. 1), CROP (S. 3), EKFF (S. 2), EKKJ (S. 2), Elternbildung CH (S. 3), insieme Schweiz (S. 2), NCBI Schweiz (S. 4), Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz (S. 6 f.), pädiatrie schweiz (S. 2), SAJV (S. 3), SGCH (S. 2), SKHG (S. 2), SP Aargau (S. 3), SSAV (S. 1), 3xSSLV (S. 3), UNIGE (S. 7), UNIL (S. 2). Gemäss FSP (S. 2) ist die gewählte Formulierung von Abs. 1 nicht optimal, da für Laien kaum ersichtlich sei, dass auch Formen der psychischen Gewalt verboten sind. Sie ist jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit mit der Formulierung des Bundesrats mit den Erläuterungen einverstanden (siehe Ziff. 4.1.1).

⁵⁸ LU (S. 2).

⁵⁹ SH (S. 1 f.), SP (S. 3), AvenirSocial (S. 3), insieme Schweiz (S. 2).

⁶⁰ GR (S. 1), SP (S. 3).

⁶¹ EKKJ (S. 2).

⁶² SH (S. 1 f.), ZH (S. 2), insieme Schweiz (S. 2), SAJV (S. 3). Diese Ansicht teilen auch diejenigen Vernehmlassungsteilnehmenden, welche eine ausdrückliche Aufnahme der psychischen Gewalt in Art. 302 Abs. 1 VE-ZGB ablehnen.

⁶³ SP (S. 4, mit Verweis auf EKKJ Positionspapier 2019).

⁶⁴ EKFF (S. 2).

⁶⁵ ZH (S. 2).

⁶⁶ AvenirSocial (S. 3).

⁶⁷ SP (S. 3).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

auf die Prävention eine ausdrückliche Nennung der psychischen Gewalt.⁶⁸ Die ausdrückliche Nennung erleichtere die Arbeit der Fachpersonen.⁶⁹

Von einer Seite wird vermerkt, dass, falls die psychische Gewalt nicht explizit genannt würde, zumindest die Arten von psychischer Gewalt noch ausdrücklicher in der Botschaft aufgenommen und deren Verbot hervorgehoben werden müssen.⁷⁰ Ein weiterer Teilnehmender regt an, dass in der Botschaft die Problematik der Beeinträchtigung des psychischen Wohlergehens des Kindes in Situationen konflikthafter Trennungen aufgenommen werde.⁷¹

4.1.3.2 Sexuelle Gewalt und Vernachlässigung

Die ausdrückliche Aufnahme der sexuellen bzw. sexualisierten Gewalt befürworten 12 Organisationen und weitere Interessierte⁷². Es benötige eine stringente Formulierung, die nicht nur *eine* Form der Gewaltanwendung hervorhebe zu Lasten weiterer konkreter Nennungen.⁷³ Auch sexuelle Grenzverletzungen seien Formen von Gewalt.⁷⁴ Jedes siebte Kind sei sexueller Gewalt ausgesetzt.⁷⁵

Für die ausdrückliche Aufnahme des Begriffs «Vernachlässigung» sprechen sich 11 Organisationen und weitere Interessierte⁷⁶ aus. Auch Vernachlässigung sei eine Form von Gewalt.⁷⁷

4.1.3.3 Weitere Ergänzungen von Gewaltformen

Weitere Forderungen für in die Vorlage aufzunehmende Begriffe betreffen das Miterleben häuslicher Gewalt⁷⁸ sowie Erwachsenenkonflikte um das Kind⁷⁹. Dieses Miterleben von häuslicher Gewalt könne in der Vernehmlassungsvorlage weder unter «*körperlichen Bestrafungen*» noch unter «*anderen Formen entwürdigender Gewalt*» verortet werden, bei gleichzeitig fehlender Erwähnung der «psychischen Gewalt». Aus diesem Grund werde die zusätzliche Nennung dieser Gewaltform empfohlen.⁸⁰

4.1.4 Vorschlag für ein «Recht auf gewaltfreie Erziehung»

6 Kantone⁸¹, 1 Partei⁸² und 11 Organisationen⁸³ sprechen sich für die Aufnahme eines «Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung» aus.

⁶⁸ SH (S. 2), ZH (S. 2).

⁶⁹ insieme Schweiz (S. 2).

⁷⁰ EKKJ (S. 2).

⁷¹ CROP (S. 4).

⁷² AvenirSocial (S. 4), EKFF (S. 2), EKKJ (S. 2), Elternbildung CH (S. 3), insieme Schweiz (S. 3), pädiatrie schweiz (S. 2), SAJV (S. 2), SGCH (S. 2 f.), SP Aargau (S. 3, mit Verweis auf STN Elternbildung CH), 3xSSLV (S. 3).

⁷³ Elternbildung CH (S. 3), 3xSSLV (S. 3).

⁷⁴ EKFF (S. 2).

⁷⁵ SAJV (S. 3, mit Verweis auf Webseite von KinderschutzCH).

⁷⁶ AvenirSocial (S. 4), EKKJ (S. 2), Elternbildung CH (S. 3), insieme Schweiz (S. 3), pädiatrie schweiz (S. 2), SAJV (S. 2), SGCH (S. 2 f.), SP Aargau (S. 3), 3xSSLV (S. 3).

⁷⁷ EKFF (S. 2).

⁷⁸ insieme Schweiz (S. 2 f.), pädiatrie schweiz (S. 2).

⁷⁹ Elternbildung CH (S. 3), SGCH (S. 3), SP Aargau (S. 3), 3xSSLV (S. 3).

⁸⁰ insieme Schweiz (S. 2 f.).

⁸¹ BL (S. 1), GE (Anhang S. 2), OW (S. 1 mit Verweis auf SODK Stellungnahme), SO (S. 1), TI (S. 2), VD (S. 2).

⁸² SP (S. 2 f.).

⁸³ chTP (S. 2), EKKJ (S. 1), SAJV (S. 2), NCBI Schweiz (S. 3), Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz (S. 6), pädiatrie schweiz (S. 2), Schlupfhuus Zürich (S. 2), SODK (S. 1), TGNS (S. 1), UNIGE (S. 6 u. 8), Verein GEWALTFREIE ERZIEHUNG (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Mehrere Teilnehmende machen geltend, dass die Aufnahme eines ausdrücklichen Rechts des Kindes dessen Stellung als Rechtssubjekt stärken und Artikel 11 BV sowie Artikel 3 und 19 UNO-KRK entsprechen würde, wie dies auch im Bericht des Bundesrats bereits erwähnt werde.⁸⁴ Es würde sich zudem nicht um ein «neues» Recht des Kindes handeln, da dieses bereits in der UNO-KRK verankert sei.⁸⁵ Ein solcher Vorschlag stärke auch die Stellung der Eltern als Erziehungsverantwortliche.⁸⁶

Gemäss einer Organisation ist eine klare Haltung erforderlich, um die Einstellung und das Verhalten von Eltern (und der Gesellschaft) in Bezug auf erzieherische Gewalt nachhaltig positiv zu beeinflussen und somit eine eindeutige gesetzliche Norm mit einem expliziten Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung.⁸⁷ Entgegen den Ausführungen des Bundesrats im erläuternden Bericht entspreche die Verankerung in Form eines Rechts des Kindes klar der Motion 19.4632 Buillard-Marbach.⁸⁸

Die Argumentation des Bundesrats, das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung nicht ausdrücklich zu formulieren, weil es als ein direkt anwendbares individuelles Recht des Kindes angesehen werden könnte, überzeugt laut einer Organisation nicht.⁸⁹ 2 Organisationen betonen, dass sich aus der Formulierung als Recht des Kindes keine zusätzlichen Schwierigkeiten in der Umsetzung ergeben würden.⁹⁰ 3 Organisationen teilen die Ansicht, dass es sich um kein direkt anwendbares Recht handeln bzw. dass sich kein Rechtsanspruch daraus ergeben würde.⁹¹ Von einer weiteren Organisation wird angeregt, dass die Relevanz der Erwähnung dieses Recht in Artikel 302 Absatz 1 ZGB Gegenstand einer weiteren rechtlichen Analyse bilden müsste.⁹² Dieselbe Organisation verweist auf den Vorschlag gewisser Mitglieder, dass sogar ein Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung «basée sur la bien-traitance» in allen Lebensbereichen eingeführt werden müsse.⁹³ 1 Kanton schlägt dieselbe Formulierung vor.⁹⁴ Eine weitere Organisation befürwortet ein «Recht auf eine kinderrechtsorientierte, integritätswahrende und würdevolle Erziehung ohne Anwendung von physischer und psychischer Gewalt».⁹⁵

1 Organisation verweist auf Deutschland und Österreich, wo das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung gesetzlich verankert sei, ohne einem gerichtlich einklagbaren Anspruch zu entsprechen; dieses Recht sei nicht mit einer Sanktion bei Nichteinhaltung verknüpft. Das Schweizer Recht kenne ebenfalls Rechte, die weder mit einem Klageweg noch mit Sanktionen verbunden seien, wie das Recht des Kindes, über seine Adoption informiert zu werden, das in Artikel 268c Absatz 1 ZGB verankert sei. Dasselbe gelte für Artikel 272 ZGB, der besage, dass die Eltern und das Kind einander allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung schuldig seien, die das Wohl der Gemeinschaft erfordere. Die Tatsache, dass das Recht auf

⁸⁴ SO (S. 1), VD (S. 2), SP (S. 2), chTP (S. 2), EKKJ (S. 1), pädatrie schweiz (S. 2), SODK (S. 1).

⁸⁵ UNIGE (S. 6).

⁸⁶ VD (S. 2).

⁸⁷ pädatrie schweiz (S. 2).

⁸⁸ SP (S. 2), UNIGE (S. 6).

⁸⁹ UNIGE (S. 6).

⁹⁰ EKKJ (S. 1), SODK (S. 1).

⁹¹ Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz (S. 5), SODK (S. 1), UNIGE (S. 6).

⁹² SODK (S. 1).

⁹³ SODK (S. 1).

⁹⁴ TI (S. 2: «Il bambino ha diritto a un'educazione non violenta e fondata sul buon trattamento in tutti i suoi contesti di vita».)

⁹⁵ SSAV (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

eine gewaltfreie Erziehung nicht direkt gerichtlich einklagbar sei, sei somit an sich kein Hindernis für die Anerkennung dieses Rechts; der Bundesrat könne dies in seiner Botschaft erwähnen, um diesbezügliche Befürchtungen zu zerstreuen.⁹⁶

1 Partei ist hingegen der Meinung, dass es sich bei der Aufnahme eines Rechts des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung im Unterschied zum vorliegenden Vorentwurf um eine justiziable (und nicht programmatische) Norm handeln würde. Sie würde dies begrüßen und regt an, eine solche Formulierung zu prüfen.⁹⁷

Gewisse Vernehmlassungsteilnehmende machen geltend, dass die Vorlage des Bundesrats nicht die Kinder, sondern die Eltern und ihr Erziehungsverhalten ins Zentrum stelle.⁹⁸ Angesichts der Tatsache, dass in der häuslichen Gewalt und bei Gewalt in der Erziehung die Betroffenen nicht mehr als Subjekt, sondern als Objekt behandelt würden, erachten es zwei Organisationen als notwendig, dass mit der Verankerung eines expliziten Rechts des Kindes bewusst ein Gegenpol zur Dynamik in gewaltbelasteten Familien gesetzt werde.⁹⁹ Die Bekräftigung des Rechts des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung sei auch eine Möglichkeit, es aus der Ausübung der elterlichen Sorge herauszulösen und von vornherein eine breitere, kindzentrierte Sichtweise einzunehmen.¹⁰⁰

In der Botschaft sei der Inhalt in Bezug auf das Recht des Kindes so zu umschreiben, dass die Norm Signalwirkung habe und insbesondere auf eine Bewusstseinsänderung der Eltern hinzuwirken sei.¹⁰¹ Es sei darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um einen individuell einklagbaren Rechtsanspruch handle.¹⁰² Von 1 Organisation wird subsidiär vermerkt, dass, falls die Aufnahme eines Recht des Kindes im Gesetzeswortlaut als nicht machbar eingeschätzt werde, es zumindest einer entsprechenden, unzweifelhaften Klarstellung in der Botschaft bedürfe.¹⁰³

Auch Vernehmlassungsteilnehmende, die keine explizite gesetzliche Verankerung als Recht des Kindes wünschen, erachten die explizite Erwähnung des Rechts des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung in der Botschaft zur Gesetzesänderung als wünschenswert.¹⁰⁴

4.1.5 Vorschläge für die Erweiterung der verpflichteten Personen und die Verankerung in einem eigenen Artikel

2 Organisationen¹⁰⁵ kritisieren, dass von der Gesetzessystematik her die gewaltfreie Erziehung mit der elterlichen Sorge verknüpft werde und fordern einen separaten Artikel. Auch wenn sich in der Schweiz nur diejenigen Personen auf ein mögliches Züchtigungsrecht berufen können, denen die Pflicht zur Erziehung des Kindes obliege, die Teil der elterlichen Sorge sei (Eltern sowie Vormund, gemäss Art. 327c Abs. 1 ZGB), so seien natürlich auch der El-

⁹⁶ UNIGE (S. 6).

⁹⁷ SP (S. 2 f.).

⁹⁸ chTP (S. 2), NCBI Schweiz (S. 3), Schlupfhuus Zürich (S. 2), UNIGE (S. 7), Verein GEWALTFREIE ERZIEHUNG (S. 2).

⁹⁹ chTP (S. 2), Schlupfhuus Zürich (S. 2).

¹⁰⁰ UNIGE (S. 6).

¹⁰¹ SO (S. 1), Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz (S. 5).

¹⁰² chTP (S. 2), NCBI Schweiz (S. 3), Schlupfhuus Zürich (S. 2), UNIGE (S. 6), Verein GEWALTFREIE ERZIEHUNG (S. 2).

¹⁰³ TGNS (S. 1).

¹⁰⁴ Siehe Ziff. 4.1.1.

¹⁰⁵ UNIGE (S. 7), Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz (S. 4 f.).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

ternteil ohne elterliche Sorge im Rahmen des Besuchsrechts oder die betreuenden Grosseltern verpflichtet, eine gewaltfreie Erziehung anzubieten.¹⁰⁶ Jede Person, die an der Erziehung des Kindes beteiligt sei, sei verpflichtet, diese gewaltfrei auszuüben, unabhängig davon, ob diese Person die elterliche Sorge inne habe oder nicht.¹⁰⁷ Indem die gewaltfreie Erziehung an die elterliche Sorge geknüpft werde, ständen die Eltern im Mittelpunkt und nicht das Kind.¹⁰⁸ Da es im Zivilgesetzbuch keinen Teil gebe, der sich auf die Rechte des Kindes konzentriere und in dem die neue Bestimmung hätte untergebracht werden können, schlägt die eine Organisation¹⁰⁹ für die Verankerung der Leitlinie bzw. der programmatischen Norm einen neuen Artikel 272^{bis} ZGB vor, in dem das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung ausdrücklich zu verankern sei. Dieser würde sich somit ins erste Kapitel des achten Titels über die Wirkungen der Abstammung, welche die Gemeinschaft zwischen Vater und Mutter und den Kindern behandle, im Anschluss an Artikel 272 ZGB über die gegenseitigen Pflichten einfügen.

5 weitere Organisationen¹¹⁰ weisen in ihren Stellungnahmen ebenfalls darauf hin, dass Gewalt in allen Erziehungsbeziehungen verboten sein müsse und sich nicht nur auf die Eltern beschränken dürfe bzw. erachten eine Ausweitung auf sämtliche erziehungsberechtigten und -verpflichteten Personen als notwendig. Zwei Organisationen schlagen im Sinne einer Erweiterung vor, dass «Eltern, resp. erziehungs- und sorgeberechtigte Bezugspersonen»¹¹¹ respektive «mit der Erziehung betraute Personen»¹¹² verpflichtet werden sollten. 1 andere Organisation¹¹³ hält fest, dass in der vorgeschlagenen Formulierung der Schutz vor (häuslicher) Gewalt durch andere nahestehende Personen, wie beispielsweise Geschwister oder Grosseltern, fehle.

4.1.6 Formulierungsvorschläge zu Artikel 302 Absatz 1 VE-ZGB

In den Stellungnahmen sind zum Teil konkrete Formulierungsvorschläge für die Bestimmung enthalten. Diese spezifischen Vorschläge zu Artikel 302 Absatz 1 VE-ZGB lassen sich grob in zwei Gruppen einteilen: Erstens diejenigen, welche den Ansatz des Bundesratsvorentwurfs weiterverfolgen und die elterliche Erziehungsverpflichtung («insbesondere haben sie ...») mit weiteren ausdrücklichen Gewaltformen ergänzt haben wollen¹¹⁴ und zweitens diejenigen, welche eine Formulierung mit einem ausdrücklichen Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung fordern.¹¹⁵

¹⁰⁶ UNIGE (S. 7).

¹⁰⁷ Ebd.

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ UNIGE (S. 7).

¹¹⁰ chTP (S. 2), EKFF (S. 3), Schlupfhuus Zürich (S. 2), SUPSI (S. 2), Verein GEWALTFREIE ERZIEHUNG (S. 2).

¹¹¹ EKFF (S. 3).

¹¹² Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz (S. 5).

¹¹³ TGNS (S. 1).

¹¹⁴ LU (S. 2), ZH (S. 2), SP (S. 4), Avenir social (S. 4), Brescianini Treuhand und Beratung GmbH (S. 1), CROP (S. 3), EKFF (S. 3), Elternbildung CH (S. 3), Insieme Schweiz (S. 3), SGCH (S. 2 f.), SKHG (S. 2, Ergänzung mit psychischer Gewalt als alternativer Vorschlag bei Beibehaltung der Formulierung mit «andere Formen der entwürdigenden Gewalt»), SP Aargau (S. 3), 3xSSLV (S. 3), UNIL (S. 2).

¹¹⁵ BL (S. 1), TI (S. 2), VD (S. 2), SP (S. 2), EKKJ (S. 2), NCBI Schweiz (S. 4), SAJV (S. 2), SODK (S. 1), SSAV (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

In der ersten Gruppe, d.h. von 2 Kantonen¹¹⁶, 1 Partei¹¹⁷ und 13 Organisationen und weiteren Interessierten¹¹⁸, liegen einerseits mehrere Vorschläge vor, gemäss welchen einzelne bzw. mehrere zusätzliche Gewaltformen (psychische Gewalt/seelische Verletzungen, Vernachlässigung, sexuelle/sexualisierte Gewalt, Miterleben von häuslicher Gewalt, Erwachsenenkonflikte um das Kind)¹¹⁹ in die bestehende Formulierung aufzunehmen seien.¹²⁰ In diesen Formulierungen werden z.T. anstelle des vorgeschlagenen Begriffs «Formen entwürdigender Gewalt» andere Begriffe verwendet, wie «andere Formen der Entwürdigung»¹²¹ sowie, analog zur Formulierung in § 1631 Absatz 2 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), «andere entwürdigende Massnahmen»¹²².

Andererseits setzen 6 Organisationen und weitere Interessierte¹²³ die entwürdigende Gewalt als umfassenden Begriff den einzelnen Gewaltformen voran («insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von jeglicher Form von entwürdigender Gewalt zu erziehen») und listen die konkreten Gewaltformen anschliessend eingeführt durch «namentlich» auf.

In der zweiten Gruppe, d.h. von 3 Kantonen¹²⁴, 1 Partei¹²⁵ sowie 5 Organisationen¹²⁶, sind drei Formulierungsarten auszumachen: Erstens «das Kind hat ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung» ohne weitere Ergänzungen¹²⁷; zweitens ein Recht auf gewaltfreie Erziehung gefolgt von der Nennung einzelner Gewaltformen sowie z.T. auch einem Auffangtatbestand, eingeführt durch «unter Ausschluss von»/«ohne Anwendung von» bzw. auf Französisch «exempte de»/«exempte en particulier de»¹²⁸; und drittens ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung «basée sur la bientraitance» in allen Lebensbereichen¹²⁹.

4.2 Förderung des Zugangs zu kantonalen Beratungsstellen (Art. 302 Abs. 4 VE-ZGB)

4.2.1 Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrats

15 Kantone¹³⁰, 5 Parteien¹³¹ und 10 Organisationen und weitere Interessierte¹³² stimmen dem Vorschlag grundsätzlich zu.

¹¹⁶ LU (S. 2), ZH (S. 2).

¹¹⁷ SP (S. 4).

¹¹⁸ Avenir social (S. 4), Brescianini Treuhand und Beratung GmbH (S. 1), CROP (S. 3), EKFF (S. 3), Elternbildung CH (S. 3), insieme Schweiz (S. 3), SGCH (S. 2 f.), SKHG (S. 2, Ergänzung mit psychischer Gewalt als alternativer Vorschlag bei Beibehaltung der Formulierung mit «andere Formen der entwürdigenden Gewalt»), SP Aargau (S. 3), 3xSSLV (S. 3), UNIL (S. 2).

¹¹⁹ Betr. die einzelnen zu ergänzenden Gewaltformen, siehe unter Ziff. 4.1.3.

¹²⁰ LU (S. 1), ZH (S. 2), SP (S. 4), Brescianini Treuhand und Beratung GmbH (S. 1), insieme Schweiz (S. 3), NCBI Schweiz (S. 4), SKHG (S. 2), UNIL (S. 2).

¹²¹ LU (S. 2).

¹²² NCBI Schweiz (S. 4), UNIL (S. 2). Siehe auch für weitere Angaben unter Ziff. 4.1.2.

¹²³ Elternbildung CH (S. 3), SGCH (S. 2 f.), SP Aargau (S. 3), 3xSSLV (S. 3).

¹²⁴ BL (S. 1), TI (S. 2), VD (S. 2).

¹²⁵ SP (S. 2).

¹²⁶ EKKJ (S. 2), NCBI Schweiz (S. 4), SAJV (S. 2), SODK (S. 1), SSAV (S. 2).

¹²⁷ BL (S. 1).

¹²⁸ VD (S. 2), EKKJ (S. 2), NCBI Schweiz (S. 4), SAJV (S. 2), SODK (S. 1), SSAV (S. 2), wobei SSAV vorschlägt «gewaltfreie Erziehung» durch «kinderrechtsorientierte, integritätswahrende und würdevolle Erziehung» zu ersetzen (siehe Ziff. 4.1.4).

¹²⁹ TI (S. 2), SODK (S. 1). Siehe auch Ziff. 4.1.4.

¹³⁰ AG, AR (S. 1), BE (S. 1), GE (Anhang, S. 2), GL, GR (S. 2), JU, LU (S. 1), SG (S. 1), SZ (S. 1), TG, UR (S. 1), VD (S. 2), VS (S. 2), ZG (S. 2).

¹³¹ Die Mitte, FDP (S. 1), glp, SP (S. 4 f.), Grüne,

¹³² ARTISET / YOVITA (S. 4), CROP (S. 3), Dachverband Freikirchen Schweiz (S. 2), FSP (S. 2), HES-SO (S. 1), insieme Schweiz (S. 3), Integras (S. 2), UNIGE (S. 3), UNIL (S. 2), Verein GEWALTFREIE ERZIEHUNG (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

1 Kanton¹³³ unterstützt die kantonale Gestaltungsfreiheit sowohl in der Definition als auch in der Ausgestaltung des bedarfsgerechten Angebots. Er begrüsst, dass mit der vorgeschlagenen Regelung keine neuen Verpflichtungen zulasten der Kantone verbunden seien. Für 1 Organisation ist zentral, dass die Beratung durch qualifizierte Fachpersonen, insbesondere durch Kinder- und Jugendpsychologinnen, erfolge.¹³⁴ 1 weitere Organisation begrüsst als Fachverband die Integration fachlicher Expertise in die Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse und Rechte der betroffenen Kinder angemessen berücksichtigt würden.¹³⁵ Von anderer Seite wird die Formulierung begrüsst, auch wenn der von Artikel 171 ZGB inspirierte Text an sich zu restriktiv erscheine:¹³⁶ Die Kantone sollen dafür sorgen, dass neben den erwähnten Beratungsstellen auch andere Formen der Unterstützung (z.B. Elternkurse) angeboten würden. Es sei nicht Aufgabe des Zivilgesetzbuchs, die Rechtsform, Struktur und den Leistungskatalog dieser Stellen vorzuschreiben.

Eine andere Organisation¹³⁷ stellt jedoch grundsätzlich die Frage, ob die Überschrift des Artikels «Erziehung» ausreiche, oder ob andere Begriffe wie «encadrement, guidance et éducation» in Betracht gezogen werden könnten. Sie schlägt als Überschrift von Artikel 302 VE-ZGB «Encadrement, guidance et éducation» vor und würde dementsprechend Absatz 4 ergänzen.

Generell hält 1 Organisation¹³⁸ fest, dass, auch wenn Absatz 4 eine Verbesserung des Zugangs von Eltern und Kindern zu Beratungsstellen darstelle, die Frage der Finanzierung dieser Stellen und auch die Frage der Beteiligung des Bundes (offen) bleibe (betr. Kampagnen siehe unter Ziff. 5.1).

Eine die Vorlage begrüssende Organisation¹³⁹ schlägt ergänzend vor, in der Formulierung ein «und/oder» aufzunehmen, damit die Eltern und die Kinder sich gemeinsam und/oder alleine an die Beratungsstellen wenden können. Im Übrigen weist sie darauf hin, dass Beratungsstellen insbesondere auch für Eltern mit Lern- oder geistiger Behinderung wie auch für Kinder mit Lern- oder geistiger Behinderung zugänglich sein und das für die Beratung notwendige Fachwissen betreffend Personen mit kognitiver Beeinträchtigung sowie unterstützten Kommunikationsformen verfügbar sein sollten.

4.2.2 Ablehnung des Vorschlags des Bundesrats

Neben der die gesamte Vorlage ablehnenden Partei (siehe Ziff. 3.2), lehnt ein Kanton¹⁴⁰ den neuen Absatz 4 von Artikel 302 ZGB ab. Da dieser Absatz auf die Einrichtung von Beratungsstellen bei Erziehungsschwierigkeiten abziele, führe er unweigerlich zu neuen finanziellen Verpflichtungen. Der Entwurf sage jedoch nichts über die Mittel aus, die den Kantonen für die Entwicklung solcher Angebote zur Verfügung gestellt würden. Der Kanton wäre jedoch bereit, falls diese fehlenden Angaben in den Entwurf aufgenommen würden, Absatz 4 zu unterstützen (siehe auch Ziff. 3.1).

¹³³ AG.

¹³⁴ FSP (S. 2).

¹³⁵ Integras (S. 2).

¹³⁶ UNIL (S. 2).

¹³⁷ CROP (S. 3).

¹³⁸ UNIGE (S. 3).

¹³⁹ insieme Schweiz (S. 3).

¹⁴⁰ NE (S. 1).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

4.2.3 Vorschläge zur Ergänzung mit «Unterstützungsangebote»

Eine Ergänzung der vorgeschlagenen Formulierung in Absatz 4 erachten 8 Kantone¹⁴¹, 1 Partei¹⁴² sowie 24 Organisationen und weitere Interessierte¹⁴³ als notwendig. Sie kritisieren, dass in der Vorlage lediglich Beratungsstellen erwähnt werden, seien doch für die Gewaltprävention auch weitere Formen fachgerechter Unterstützung wertvoll. Sie verweisen dabei auf z.B. Elternbildung, Entlastungsangebote, aufsuchende Unterstützungsangebote, aber auch für die Kinder lückenlosen Zugang zu Angeboten der Schulsozialarbeit oder Beratungen wie die Telefonnummer 147 von Pro Juventute. Diese sollen im Gesetzestext unter einem allgemeinen Begriff ebenfalls Erwähnung finden.¹⁴⁴ Ein Kanton¹⁴⁵ erachtet als wünschenswert, zusätzlich zu den in der Vorlage genannten Beratungsstellen, weitere Angebote für Sorgeberechtigte, wie etwa Elternbildung und Entlastungsangebote zu erwähnen.

Da gemäss den Statistiken der Kinderspitäler 45% der gemeldeten Fälle Kinder unter 6 Jahren betreffen, welche sich nicht selber Hilfe holen könnten und bis zum Kindergarten Eintritt selten in Kontakt mit Fachpersonen kämen, sei insbesondere auch der Ausbau von aufsuchenden Unterstützungsangeboten notwendig.¹⁴⁶ Die aufsuchenden Angebote seien neben den Familien mit kleinen Kindern auch für die sozial belasteten Familien entscheidend.¹⁴⁷ Andererseits wird auch in Bezug auf Personen mit Migrationshintergrund auf die Angebotslücken bei bestehenden aufsuchenden Angeboten hingewiesen.¹⁴⁸

Die Mehrheit der vorgenannten Teilnehmenden schlug vor, dass die Formulierung mit «an Beratungsstellen wenden *und weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können*» («et à ce qu'ils puissent bénéficier d'autres offres de soutien»/ «e di avvalersi di altri servizi di sostegno») ergänzt werde.

2 Organisationen¹⁴⁹ heben in ihren Formulierungsvorschlägen noch qualifizierend hervor, dass es sich um *niederschwellige* Unterstützungsangebote handeln müsse. Eine¹⁵⁰ der beiden betont des Weiteren, dass der Fokus nicht nur auf der Konstellation von *Erziehungsschwierigkeiten* liegen dürfe, sondern dass vielmehr im Vorfeld zu antizipieren sei, indem man elterlicher Erschöpfung vorbeuge, die Erziehungsfähigkeit der Eltern stärke, usw. Sie schlägt vor anstelle von «Erziehungsschwierigkeiten» die Formulierung «bei Bedarf im Zusammenhang mit der Erziehung» («en cas de besoins relatifs à l'éducation») zu verwenden. Dieser Ansatz wird auch von einer anderen Organisation¹⁵¹ geteilt, welche dies jedoch zusätzlich zur Aufnahme der Erziehungsschwierigkeiten in den Gesetzesvorschlag vorsieht («bei Fragen rund um die Erziehung, insbesondere bei Schwierigkeiten in der Erziehung»).

¹⁴¹ AI (mit Verweis auf KinderschutzCH und SODK), BS (S. 1), BL, NW (S. 3), OW (mit Verweis auf Anhang SODK, S. 2), SH (S. 1), SO (S. 2), TI (S. 2).

¹⁴² EVP (S. 1).

¹⁴³ a:primo (S. 3), Alliance Enfance (S. 2), AvenirSocial (S. 5 f.), EKKJ (S. 2), Elternbildung CH (S. 4), kibesuisse (S. 4), Kinderanwaltschaft Schweiz (S. 2, mit Verweis auf KinderschutzCH), KinderschutzCH (S. 4), Netzwerk Kinderrechte Schweiz (S. 4), PACH (S. 3 f.), pädatrie schweiz (S. 2), Pro Juventute (S. 5), Save the Children (S. 4), SF MVB (S. 4), SGCH (S. 3), SHV (S. 4), SODK (S. 2 f.), SP Aargau (S. 2), SSAV (S. 3), 3xSSLV (S. 4), SVAMV (S. 3), TGNS (S. 2).

¹⁴⁴ NW (S. 3), SH (S. 1), kibesuisse (S. 4), KinderschutzCH (S. 4), Netzwerk Kinderrechte Schweiz (S. 4), PACH (S. 4), Pro Juventute (S. 5), Save the Children (S. 4), SHV (S. 4), SVAMV (S. 3).

¹⁴⁵ BS (S. 1).

¹⁴⁶ KinderschutzCH (S. 4), Netzwerk Kinderrechte Schweiz (S. 4), PACH (S. 4), Pro Juventute (S. 5), Save the Children (S. 4), SSAV (S. 3).

¹⁴⁷ Alliance enfance (S. 2).

¹⁴⁸ Save the Children (S. 4).

¹⁴⁹ a:primo (S. 3: «niederschwellige, aufsuchende Unterstützungsangebote»), AvenirSocial (S. 5).

¹⁵⁰ AvenirSocial (S. 5).

¹⁵¹ 3xSSLV (S. 4).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Von einer weiteren Seite wird eine Ergänzung in Bezug auf die Diskriminierungsfreiheit des Zugangs zu den Angeboten für Kinder und Eltern als notwendig betrachtet.¹⁵²

In Bezug auf das Verständnis des vom Bundesrat vorgeschlagenen Begriffs «Beratungsstelle» wird von gewissen Teilnehmenden¹⁵³ darauf hingewiesen, dass in der Botschaft ausgeführt werden müsse, auf welche Arten von Strukturen sich der Begriff «Beratungsstellen» beziehe. Sie sind der Ansicht, dass es wichtig sei, dass diese Beratungsstellen zum Dispositiv im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und nicht des Kinder- und Jugendschutzes gehörten. Auch sei vorzusehen, dass diese Angebote Kindern und Jugendlichen direkt zugänglich seien, das heisst ohne die Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge. Eine Organisation¹⁵⁴ schlägt eine ausdrückliche Formulierungsergänzung vor, gemäss welcher Kinder das Recht haben, diese Angebote ohne Zustimmung ihrer Erziehungsverantwortlichen zu nutzen.

Eine andere Organisation¹⁵⁵ äussert sich in einem breiteren Ansatz und betrachtet eine Beschränkung des Handlungsrahmens auf das Angebot von Beratungs- und Hilfsdiensten als zu kurz gegriffen: Für eine wirkliche Verbreitung einer Kultur, die auf die Entwicklung positiver Elternschaft und gewaltfreier Erziehungsmethoden abziele, sei es notwendig, eine komplexe Strategie von kantonalen Aktionen zu entwickeln, die sowohl auf Förderung, Prävention und Schutz abzielten.

Von mehreren Seiten wird kritisiert, dass der Bundesrat sich kaum zu den finanziellen Auswirkungen von Absatz 4 für die Kantone äussere. Mit Vermerk darauf, dass zurzeit die Beratungsangebote in manchen Kantonen eine kommunale Aufgabe seien, die nicht in jedem Fall vom Kanton finanziell unterstützt werde, wird generell gefordert, dass in der Botschaft präzisiert werde, welche Aufgaben von den Kantonen in Zusammenhang mit der Einführung dieser Ergänzung erwartet würden, und dass die allfälligen, namentlich finanziellen Auswirkungen für die Kantone ausgewiesen würden.¹⁵⁶ Eine Erweiterung des Angebots und die Gewährleistung eines permanenten niederschweligen Zugangs für Kinder und Eltern bedürfe entsprechend angepassten finanziellen Mitteln, um die Qualität der Dienstleistungen durch ausgebildete Fachpersonen sicherzustellen.¹⁵⁷ Der erleichterte Zugang zu Hilfs- und Beratungsangeboten setze voraus, dass diese Angebote für Eltern und Kinder kostenlos seien, was die Finanzierung dieser Angebote zu einem zentralen Thema mache, das es anzugehen gelte.¹⁵⁸ Um die beabsichtigte Wirkung auch tatsächlich erreichen zu können, seien ausreichend finanzielle Mittel notwendig, um gerade auch in Zeiten erhöhter psychischer Belastung in der Gesellschaft die Niederschwelligkeit solcher Angebote sicherzustellen.¹⁵⁹ Eine finanzielle Beteiligung des Bundes an der Umsetzung dieser neuen Bestimmungen sei erforderlich.¹⁶⁰ Es wird eine finanzielle Unterstützung der Kantone durch den Bund bei der Entwicklung von Beratungs- und Unterstützungskonzepten gewünscht, entsprechend des früher

¹⁵² TGNS (S. 2).

¹⁵³ OW (mit Verweis auf SODK, S. 2), SODK (S. 2).

¹⁵⁴ SSAV (S. 3).

¹⁵⁵ SUPSI (S. 2).

¹⁵⁶ SODK (S. 3).

¹⁵⁷ AvenirSocial (S. 6), Pro Juventute (S. 4).

¹⁵⁸ UNIGE (S. 5).

¹⁵⁹ Pro Juventute (S. 4).

¹⁶⁰ VS (S. 1).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

anwendbaren Artikels 26 KJFG¹⁶¹ in Bezug auf jugendpolitische Konzepte.¹⁶² Von 5 Organisationen und weiteren Interessierten¹⁶³ wird die ausdrückliche Ergänzung von Absatz 4 durch «*Bund und Kantone sorgen dafür...*» beantragt, um den Bund finanziell in die Pflicht zu nehmen.

5 Weitere Anmerkungen und Vorschläge

5.1 Sensibilisierung

11 Kantone¹⁶⁴, 2 Parteien¹⁶⁵ und 29 Organisationen und weitere Interessierte¹⁶⁶ heben in ihren Stellungnahmen die Bedeutung von Kampagnen hervor.

Ein Kanton¹⁶⁷ und zwei Organisationen¹⁶⁸ bedauern, dass keine Massnahmen vorgesehen seien, um die Wirkung der Einführung der neuen Bestimmungen zu verstärken. Die Zuständigkeit und die Finanzierung der Sensibilisierungskampagnen seien zu klären.¹⁶⁹ 8 Kantone¹⁷⁰, 2 Parteien¹⁷¹ sowie 17 Organisationen und weitere Interessierte¹⁷² sprechen sich ausdrücklich dafür aus, dass es nationale Kampagnen benötige. Es sei wichtig, dass der Bund insbesondere im Zuge der Inkraftsetzung des Artikels in den ersten Jahren, aber auch anschliessend, mit nationalen Kampagnen Sorgeberechtigte für die gewaltfreie Erziehung sensibilisiere und so dem Ansinnen zu einer nachhaltigen Wirkung ver helfe.¹⁷³ Nationale Kampagnen würden es erlauben Kinder und Eltern schweizweit in gleichem Masse zu erreichen, weshalb es zumindest eine Koordination der Sensibilisierung und Aufklärung auf Bundesebene benötige.¹⁷⁴ Von anderer Seite wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die gesamte Gesellschaft zu sensibilisieren sei, dass Gewalt in der Erziehung nicht mehr toleriert werde.¹⁷⁵ Zudem sollen die Kantone aktiv die Sorgeberechtigten und die Kinder über die Beratungs- und Unterstützungsangebote informieren.¹⁷⁶

Es brauche ein zwischen Bund und Kantonen koordiniertes Vorgehen auf nationaler Ebene, um die Prävention, die Sensibilisierung und die Information rund um diese Problematik zu fördern – umso mehr als die Studien ausdrücklich darauf hinweisen würden, dass ein Verbot

¹⁶¹ Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 30. September 2011, SR 446.1.

¹⁶² TI (S. 2).

¹⁶³ Elternbildung CH (S. 3), SP Aargau (S. 2), 3xSSLV (S. 4).

¹⁶⁴ AR (S. 2), BE (S. 1), FR (S. 1), GE (Anhang, S. 3), NW (S. 3), OW (mit Verweis auf SODK, S. 2), SG (S. 2), SO (S. 2), TI (S. 2), VD (S. 3), VS (S. 2).

¹⁶⁵ EVP (S. 2), Grüne.

¹⁶⁶ Alliance Enfance (S. 2), ARTISET / YOVITA (S. 5), AvenirSocial (S. 6), chTP (S. 1), EKFF (S. 3), EKKJ (S. 1 f.), Elternbildung CH (S. 3), FSP (S. 2), Kinderanwaltschaft Schweiz (S. 2 mit Verweis auf KinderschutzCH), KinderschutzCH (S. 2), HES-SO (S. 2), NCBI Schweiz (S. 2), Netzwerk Kinderrechte Schweiz (S. 5), Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz (S. 9), PACH (S. 4), Pro Juventute (S. 2), Save the Children (S. 4), SF MVB (S. 2), SHV (S. 4), SKHG (S. 2), SODK (S. 2), SSAV (S. 3), 3xSSLV (S. 3), SVAMV (S. 3), UNIGE (S. 5), UNIL (S. 3), Verein GEWALTFREIE ERZIEHUNG (S. 2 f.).

¹⁶⁷ SO (S. 2).

¹⁶⁸ chTP (S. 1), SODK (S. 2).

¹⁶⁹ UNIGE (S. 5), Verein GEWALTFREIE ERZIEHUNG (S. 2).

¹⁷⁰ BE (S. 1), GE (Anhang, S. 3), NW (S. 3), SG (S. 1), SO (S. 2), TI (S. 2), VD (S. 3), VS (S. 2).

¹⁷¹ EVP (S. 1), Grüne.

¹⁷² Alliance Enfance (S. 2), AvenirSocial (S. 6), chTP (S. 1), Kinderanwaltschaft Schweiz (S. 2 mit Verweis auf KinderschutzCH), KinderschutzCH (S. 2), NCBI Schweiz (S. 2), Netzwerk Kinderrechte Schweiz (S. 5), Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz (S. 9), PACH (S. 4), Pro Juventute (S. 2), Save the Children (S. 4), SF MVB (S. 2), SHV (S. 4), SKHG (S. 2), SVAMV (S. 3), UNIGE (S. 5), Verein GEWALTFREIE ERZIEHUNG (S. 2 f.).

¹⁷³ BE (S. 1), VD (S. 2).

¹⁷⁴ PACH (S. 4).

¹⁷⁵ Grüne, UNIGE (S. 5).

¹⁷⁶ NW (S. 3), GE (Anhang, S. 3), Netzwerk Kinderrechte Schweiz (S. 5), PACH (S. 4), Pro Juventute (S. 2), Save the Children (S. 4), SF MVB (S. 2), SHV (S. 4), SVAMV (S. 3).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

von Gewalt in der Erziehung allein nicht ausreiche, um die Fallzahlen zu senken. Dabei wird auf die beispielhafte Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen in verschiedenen Bereichen verwiesen (z.B. Bekämpfung häuslicher Gewalt) und werden diese Aktivitäten als Inspiration genannt. Es sei in Zusammenarbeit mit den Kantonen parallel zum Inkrafttreten der Gesetzesrevision eine Reihe von Massnahmen vorzusehen, um gleichzeitig sowohl die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge für eine gewaltfreie Erziehung als auch die Kinder und Jugendlichen für ihre Rechte zu sensibilisieren. Gleichzeitig sei auch die Fachwelt regelmässig zu informieren.¹⁷⁷

Von einer Organisation¹⁷⁸ wird die Ergänzung eines weiteren Absatzes in Artikel 302 vorgeschlagen, gemäss welchem der *Bund* das Recht auf gewaltfreie Erziehung durch Sensibilisierungskampagnen und andere präventiv wirksame Massnahmen fördere und die Aktivitäten der Kantone und privater Institutionen koordinieren und unterstützen könne, während eine andere Organisation¹⁷⁹ eine gesetzliche Ergänzung vorsieht, welche eine *kantonale* Verpflichtung zur Sensibilisierung der Eltern mit öffentlicher Aufklärungsarbeit für die gewaltfreie Erziehung enthält. Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer¹⁸⁰ ist der Meinung, dass die Sensibilisierung der Öffentlichkeit nicht im Gesetz erwähnt werden müsse. Bei der Gesetzesänderung eines gesellschaftlich so wichtigen Textes wie dem Zivilgesetzbuch sei dies eine Selbstverständlichkeit, auch wenn die Sensibilisierung in der Praxis nicht immer erfolgreich durchgeführt werde.

Eine Organisation¹⁸¹ schlägt eine nationale Koordinationsstelle vor, welche Kampagnen durchführe und auch die Aktivitäten und Angebote in den Kantonen koordine. Dies sei auch wichtig in Bezug auf die Finanzierung, welche vom Bund sichergestellt werden müsste. Diese Stelle würde den Überblick haben, welche Angebote es gebe und wo noch mehr geschaffen werden müssten. Ausserdem sei eine Anlaufstelle auf nationaler Ebene zu schaffen, da es wichtig sei, dass bei Kampagnen in der ganzen Schweiz eine einheitliche Anlaufstelle angegeben werden könne, um einen möglichst niederschweligen Zugang sicherzustellen. Beides sei explizit gesetzlich zu verankern.

Ein Kanton¹⁸², der mit der Vorlage einverstanden ist, hat sich gegen eine behördliche Erziehung der Erziehungsberechtigten ausgesprochen, da sich der Staat bei der gewaltfreien Erziehung auf die gesetzgeberische Ebene zu beschränken habe.

5.2 Voraussetzungen für die Umsetzung

Von einem Kanton und einer Organisation wird der Bedarf von Handlungsspielraum bei der kantonalen Umsetzung geltend gemacht:¹⁸³ Den Kantonen sei bei der Umsetzung die grösstmögliche Freiheit einzuräumen. Daher sei in der Botschaft auszuführen, dass eine kantonale Freiheit in der Umsetzung bestehe und eine Delegation von Aufgaben an die kommunale Ebene möglich sei.¹⁸⁴ Eine zu stark geprägte top-down-Herangehensweise des Bundes

¹⁷⁷ SODK (S. 2). Mit Verweis auf SODK auch FR (S. 1), OW, SO (S. 2), TI (S. 2).

¹⁷⁸ NCBI Schweiz (S. 2).

¹⁷⁹ ARTISET / YOUVITA (S. 5).

¹⁸⁰ UNIL (S. 3).

¹⁸¹ Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz (S. 8).

¹⁸² TG.

¹⁸³ SG (S. 1), ARTISET / YOUVITA (S. 4).

¹⁸⁴ SG (S. 1).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

würde das Risiko in sich bergen, Doppelspurigkeiten aufzubauen und auch gegen die Eckwerte des Schweizer Vollzugsföderalismus zu verstossen.¹⁸⁵

1 weiterer Kanton¹⁸⁶ macht geltend, dass grundsätzlich bei Umsetzung in den einzelnen Kantonen die historisch gewachsenen lokalen Strukturen und Besonderheiten berücksichtigt werden sollten.

Mehrere Teilnehmende¹⁸⁷ sehen Bedarf darin, dass zur Unterstützung der Umsetzung von Artikel 302 Absatz 4 VE-ZGB Daten zu den bestehenden Angeboten in den Kantonen und zur Nutzung dieser Leistungen zu erfassen seien. Dies würde erlauben, allfällige Lücken im bestehenden Hilfsangebot zu identifizieren. Diese Daten fehlten heute schweizweit. Dieses umfangreiche Vorhaben, welches auf nationaler Ebene erfolgen müsste, wäre vom Bund zu unterstützen, beispielsweise durch die Kofinanzierung einer entsprechenden Studie. Gewisse¹⁸⁸ fordern ausserdem, dass die Grundlage für eine standardisierte Datenerfassung zu Prävalenz und Ausprägungsformen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen geschaffen werde, dies mit Verweis auf das Postulat 19.3119 Feri «Wissen zu Kindeswohlgefährdungen bündeln, damit die Unterstützungsleistung passt» und den entsprechenden Bericht des Bundesrats.

5.3 Auswirkungen auf die Kantone und volkswirtschaftlicher Nutzen der Vorlage

In Bezug auf die Auswirkungen auf die Kantone (siehe erläuternder Bericht, Ziff. 5.2) erachtet eine Organisation¹⁸⁹ die Ausführungen zum bestehenden Beratungsangebot als zu optimistisch und ist der Ansicht, dass ein genügendes Beratungsangebot zu Mehrkosten bei den Kantonen führen würde.

Entgegen der Aussage des Berichts des Bundesrates in Kapitel 5.3 könne gemäss 1 Kanton¹⁹⁰ und 5 Organisationen¹⁹¹ mit Blick auf die Forschung zu Auswirkungen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen dieser Vorlage durchaus ein positiver Nutzen auf die Volkswirtschaft zugeschrieben werden. Würden Familien nicht bedarfsgerecht unterstützt, so entstünden Folgekosten durch den Kinderschutz, im Schulsystem, in der beruflichen Eingliederung, durch reduzierte Einkommenssteuern, Strafrechtskosten, Sozialhilfekosten, Gesundheitskosten und notabene nichtmonetäre Kosten. Für Europa würden diese Folgekosten auf 581 Milliarden USD pro Jahr beziffert.¹⁹²

Im Rahmen von Forschungen zu Auswirkungen von belastenden Kindheitserlebnissen (zum grossen Teil verschiedene Formen der Gewalt in der Erziehung) würden mitunter auch Kosten von längerfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen (z.B. zwölfmal erhöhtes Risiko für einen Suizidversuch, siebenfache Wahrscheinlichkeit für Alkoholismus) geschätzt. So komme eine Studie für die Schweiz zum Ergebnis, dass sich die Kosten, die auf belastende Kindheitserlebnisse und deren negativen Folgen zurückzuführen seien, auf 2,9 Prozent des

¹⁸⁵ ARTISET / YOVITA (S. 4).

¹⁸⁶ SO (S. 2).

¹⁸⁷ SODK (S. 3), sowie mit Verweis auf SODK: FR (S. 1), OW, TI (S. 2); gleicher Ansicht: VS (S. 2), Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz (S. 10).

¹⁸⁸ VS (S. 2), kibesuisse (S. 1 f.).

¹⁸⁹ Dachverband Freikirchen Schweiz (S. 3).

¹⁹⁰ SG (S. 2).

¹⁹¹ Elternbildung CH (S. 3), SP Aargau (S. 2), 3xSSLV (S. 3).

¹⁹² Elternbildung CH (S. 3), SP Aargau (S. 2), 3xSSLV (S. 3).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

BIP belaufen würden. Die Effekte dieser Vorlage zu beziffern sei kaum möglich, positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft seien dennoch auf Basis des aktuellen Forschungsstands zu erwarten, was in der Botschaft Erwähnung finden sollte.¹⁹³

5.4 Weitere Anliegen

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende bringen noch weitere Punkte vor, die hier aufgelistet werden:

- Der Artikel sei unter III Erziehung im ZGB aufgeführt. Das Wort «Erziehung» alleine decke aber nur eine Komponente der kindlichen Begleitung durch die Sorgeberechtigten ab und habe eine negative Konnotation bei der Eltern-Kind-Beziehung in Richtung Züchtigung und Bestrafung. Anstelle sei die, zumindest im deutschsprachigen Raum, seit einigen Jahren geläufige Begriffstrilogie «Bildung, Betreuung und Erziehung» zu verwenden. Damit die Gewaltfreiheit in den Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern / Jugendlichen gesetzlich verankert sei, sei es sinnvoll, auch in Artikel 302 Absatz 1 VE-ZGB nicht nur von Erziehung, sondern von einer gewaltfreien Bildung, Betreuung und Erziehung zu sprechen. Zudem solle die Gelegenheit der Gesetzesrevision genutzt werden, altertümliche Begriffe wie bspw. «sittliche Entfaltung» zu streichen oder zu ersetzen.¹⁹⁴ Eine andere Organisation¹⁹⁵ stellt ebenfalls in Frage, ob die Überschrift des Artikels «Erziehung» ausreiche, oder ob andere Begriffe wie «encadrement, guidance et éducation» in Betracht gezogen werden könnten. In die gleiche Richtung geht das Anliegen eines weiteren Teilnehmenden¹⁹⁶, der grundsätzlich anregt, den Begriff «Erziehung» zu überdenken.
- Absatz 3 von Artikel 302 ZGB sei ebenfalls anzupassen: Die Beschränkung auf die Zusammenarbeit mit der Schule und wenn nötig mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe berücksichtige die heutigen öffentlichen und gemeinnützigen Angebote der Unterstützung, Beratung und Prävention in der frühen Kindheit, während der Schulzeit und Adoleszenz aller Minderjährigen zu wenig.¹⁹⁷ Es benötige eine frühzeitige und in geeigneter Weise stattfindende Zusammenarbeit mit verschiedenen, dem Alter des Kindes angepassten, Beratungs- und Unterstützungsangeboten.¹⁹⁸ Von einer Seite¹⁹⁹ wird ausserdem vermerkt, dass die Kooperation in diesen Angelegenheiten für 'beide Seiten' verpflichtend sein und auf Augenhöhe erfolgen solle, um effiziente Veränderungen zu ermöglichen.
- Artikel 302 ZGB sei mit einem fünften Absatz zu ergänzen, um die Teilnahme an Informationsveranstaltungen und wenn nötig an pluridisziplinärer Beratung und Familienmediation zur Pflicht zu machen, damit das psychische Wohlbefinden und die Entwicklung des Kindes bei konfliktreichen Trennungen bestmöglich geschützt würden.²⁰⁰
- Um die Eltern in ihrer erzieherischen Rolle zu unterstützen, sei es auch sinnvoll, das Konzept der positiven Elternschaft zu definieren, indem man daran erinnere, dass diese auch durch eine kollektive Verantwortung der Gesellschaft gekennzeichnet sei. Um eine Kultur der gewaltfreien Erziehung zu fördern, sei es somit wichtig, die Verpflichtung auf alle Personen auszudehnen, die erzieherische Aufgaben und Funktionen gegenüber Kindern und Jugendlichen wahrnehmen (siehe bereits Ziff. 4.1.5). Ausserdem seien nicht nur die Pflichten,

¹⁹³ SG (S. 2).

¹⁹⁴ EKFF (S. 2).

¹⁹⁵ CROP (S. 3). Siehe auch Ziff. 4.2.1.

¹⁹⁶ TGNS (S. 1).

¹⁹⁷ EKFF (S. 2).

¹⁹⁸ 3xSSLV (S. 3). In dieselbe Richtung auch CROP (S. 3), mit Verweis auf die schulergänzende Betreuung und andere institutionelle Kinderbetreuung.

¹⁹⁹ SSAV (S. 2).

²⁰⁰ CROP (S. 5).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

- die Eltern erfüllen müssten, sondern auch ihr Recht auf Begleitung bei der Entwicklung einer positiven Elternschaft ausdrücklich zu erwähnen.²⁰¹
- Kinder und Jugendliche seien vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen, weshalb auch die die passive und aktive Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Jagdtätigkeiten unzulässig sei.²⁰²

6 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren²⁰³ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts zugänglich.²⁰⁴

²⁰¹ SUPSI (S. 2).

²⁰² IG Wild beim Wild (S. 2).

²⁰³ SR 172.061.

²⁰⁴ www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > EJPD > Vernehmlassung 2023/42 Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung).

Verzeichnis der Eingaben

Liste des organismes ayant répondu

Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Die Mitte	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro Allianza dal Center
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV

**Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches
(Gewaltfreie Erziehung)**

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
glp	Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl
Grüne	Grüne Les Vert-e-s Verdi del Ticino
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

Alliance Enfance	Alliance Enfance Alleanza Infanzia
a:primo	
ARTISET / YOUVITA	Föderation ARTISET und Branchenverband YOUVITA
AvenirSocial	Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz Association professionnelle suisse du travail social Associazione professionale lavoro sociale Svizzera Associazion professiunala svizra de la lavur sociala
Brescianini Treu- hand und Beratung GmbH	
chTP	Schweizer Fachverband Traumapädagogik
CROP	Coordination romande des organisations paternelles
Dachverband Frei- kirchen Schweiz	Dachverband Freikirchen Schweiz
EKFF	Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF Commission fédérale pour les questions familiales COFF Commissione federale per le questioni familiari COFF
EKKJ	Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse CFEJ Commissione federale per l'infanzia e la gioventù CFGI
Elternbildung CH	Elternbildung CH Formation des parents CH Formazione dei genitori CH

**Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches
(Gewaltfreie Erziehung)**

FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP Fédération Suisse des Psychologues FSP Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi FSP
HES-SO	Fachhochschule Westschweiz Haute Ecole Spécialisée de Suisse Occidentale HES-SO University of Applied Sciences and Arts Western Switzerland
IG Wild beim Wild	
insieme Schweiz	Insieme Schweiz - Dachorganisation der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung Insieme Suisse - Fédération nationale des associations de parents de personnes vivant avec une déficience intellectuelle
Integras	Integras Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik Integras Association professionnelle pour l'éducation sociale et la pédagogie spécialisée
kibesuisse	Verband Kinderbetreuung Schweiz Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia
Kinderanwaltschaft Schweiz	Kinderanwaltschaft Schweiz Avocat·e·s de l'enfant Suisse
KinderschutzCH	Kinderschutz Schweiz Protection de l'enfance Suisse Protezione dell'infanzia Svizzera
NCBI Schweiz	National Coalition Building Institute Schweiz NCBI Schweiz
Netzwerk Kinderrechte Schweiz	Netzwerk Kinderrechte Schweiz NKS Réseau suisse des droits de l'enfant Rete svizzera diritti del bambino Child Rights Network Switzerland
Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz	Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz Office de l'Ombudsman des droits de l'enfant Suisse Ombudsman dei diritti dei bambini Svizzera Ombuds Office Children's Rights Switzerland
PACH	PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz
pädiatrie schweiz	pädiatrie schweiz Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie pédiatrie suisse société officielle en pédiatrie pediatria svizzera società di pediatria
Pro Juventute	
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV Conseil Suisse des Activités de Jeunesse CSAJ Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili Federaziun Svizra da las Uniuns da Giuventetgna
Save the Children	
Schlupfhuus Zürich	
SF MVB	Schweizerischer Fachverband Mütter- und Väterberatung SF MVB Association suisse des consultations parents-enfants AS CPE

**Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches
(Gewaltfreie Erziehung)**

SHV	Schweizerischer Hebammenverband SHV Fédération suisse des sages-femmes FSSF Federazione svizzera delle levatrici Federaziun svizra da las spendreras
SGCH	Sexuelle Gesundheit Schweiz SGCH Santé sexuelle Suisse SSCH Salute sessuale Svizzera SSCH
SKHG	Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG Conférence Suisse contre la violence domestique CSVD Conferenza Svizzera contro la Violenza Domestica CSVD
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales CDAS Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali CDOS
SP Aargau	Sozialdemokratische Partei Kanton Aargau
SSAV	Schulsozialarbeitsverband SSAV
SSLV	Schweizerischer Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV Fédération suisse des animatrices de groupes de jeux FSAJ
SUPSI	Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana SUPSI University of Applied Sciences and Arts of Southern Switzerland SUPSI
SVAMV	Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV Fédération suisse des familles monoparentales FSFM Federazione svizzera delle famiglie monoparentali FSFM
TGNS	Transgender Network Switzerland TGNS
UNIGE	Universität Genf Université de Genève
UNIL	Universität Lausanne Université de Lausanne
Verein GEWALTFREIE ERZIEHUNG	

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR
Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire ASM
Associazione svizzera dei magistrati ASM
Associaziun svizra dals derschaders ASD
- Schweizerischer Arbeitgeberverband SAV
Union patronale suisse UPS
Unione svizzera degli imprenditori USI